

(2) Die Zweite Durchführungsbestimmung vom 15. Juli 1949 zur Anordnung über die Versandverpflichtung von Waren und die Einführung eines Warenbegleitscheines (ZVOB1. I S. 607) findet entsprechende Anwendung, soweit nicht das Gesetz vom 21. April 1950 zum Schutze des innerdeutschen Handels (GBL S. 327) ein anderes bestimmt.

§ 5

Die Warenabrechnung erfolgt, soweit sie vorgeschrieben ist, auf der Grundlage der Sammel-Lieferanweisung in Verbindung mit der zweiten Ausfertigung des Warenbegleitscheines (Auslieferungsnachweis).

§ 6

Dieser Anordnung entgegenstehende Bestimmungen sind aufgehoben.

§ V

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. Juni 1950

Ministerium für Handel und Versorgung

I.V.: Albrecht
Staatssekretär

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Erfassung von
Zuckerrüben der Ernte 1950.**

Vom 3. Juni 1950

Auf Grund des § 7 Abs. 1 der Verordnung vom 1. Juni 1950 über die Erfassung von Zuckerrüben der Ernte 1950 (GBI. S. 466) wird bestimmt:

§ 1

Zu § 1 Abs. 1 der Verordnung

Ablieferungspflichtig ist jeder Anbauer von Zuckerrüben, sofern er insgesamt über 0,5 ha landwirtschaftliche Nutzfläche besitzt und nach dem Anbauplan 1950 zum Anbau verpflichtet ist. Die aufgelegte Fläche ist in vollem Umfang anzubauen.

§ 2

Zu § 1 Abs. 2 der Verordnung

(1) Für die Erfassung von Zuckerrüben sind die Zuckerfabriken zugelassen, die eine Produktionsauf-
lage erhalten haben.

(2) Für die Erfassung von Zuckerrüben sind Einzugsgebiete festzulegen. Die Festlegung der Einzugsgebiete erfolgt durch die Vereinigung volkseigener Betriebe der Zuckerindustrie in Halle (Saale) im Einvernehmen mit den örtlich zuständigen Verwaltungen (Landesregierungen, Räte der Kreise) unter Berücksichtigung der Kapazität und der verkehrsgünstigsten Lage der einzelnen Zuckerfabriken. Die Einzugsgebiete sind nicht an Länder- oder Kreisgrenzen gebunden.

(3) Nach Festlegung der Einzugsgebiete für die Zuckerfabriken und der Ablieferungsnormen für die einzelnen Wirtschaften haben die Zuckerfabriken in den Gemeinden nach vorgesehenem Muster Anbau- und Ablieferungsverträge abzuschließen, und zwar:

- a) für Flächen gemäß § 1 dieser Bestimmung,
- b) für über den Anbauplan hinaus angebaute Zuckerrüben (z. B. Anbau auf Futterhack-

fruchtflächen). Der Vertragsabschluß verpflichtet zur Ablieferung und berechtigt den Anbauer, für die von diesen Flächen abgelieferten Zuckerrüben die gleichen Vergünstigungen wie bei Übersollrüben zu beanspruchen.

(4) Die Anbau- und Ablieferungsverträge sind in doppelter Ausfertigung einerseits von jedem anbaupflichtigen Betriebsinhaber oder dessen bevollmächtigtem Vertreter und andererseits von dem Vertreter der Zuckerfabrik zu unterzeichnen. Die Unterschriften sind vom Bürgermeister zu beglaubigen. Ein Vertragsexemplar verbleibt beim Bürgermeister, das zweite erhält die Zuckerfabrik.

(5) Pflichtenbauer von Zuckerrüben, die den Abschluß des Vertrages verweigern, sind dem Rat des Kreises/der kreisfreien Stadt (Abteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse) durch den Bürgermeister bekanntzugeben. Diesen Anbauern ist eine schriftliche Ablieferungsaufgabe zu erteilen, aus der die Mindestablieferungsmenge und die Erfassungsstelle hervorgehen müssen.

(6) Berichte über die abgeschlossenen Anbau- und Ablieferungsverträge gemäß Anlage 1 dieser Bestimmung haben vorzulegen:

- a) die Bürgermeister der Abteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse des Kreises bis zum 25. Juni 1950,
- b) die Abteilungen Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Kreise der Hauptabteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse des Landes bis zum 5. Juli 1950,
- c) die Hauptabteilungen Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Länder der Hauptabteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse des Ministeriums für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik bis zum 10. Juli 1950.

§ 3

Zu § 2 Abs. 1 der Verordnung

(1) Den Durchschnittsnormen liegen auf Grund der vorgesehenen Zuckerrübenanbaufläche Planmengen zugrunde.

(2) Die Minister für Handel und Versorgung der Landesregierungen bzw. die Räte der Kreise/kreisfreien Städte haben die Aufteilung der Planmengen und gleichzeitig der Durchschnittsnormen auf die Kreise bzw. auf die Gemeinden unter Beteiligung einer Kommission vorzunehmen, der Vertreter der Verwaltungen Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse, Land- und Forstwirtschaft, der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe, des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes (Gewerkschaft Land und Forst) und der Vereinigung volkseigener Betriebe der Zuckerindustrie in Halle (Saale) angehören müssen. Bei der Differenzierung sind Bodengüte und Wachstumsbedingungen zu berücksichtigen. Die insgesamt für die Länder bzw. für den Kreis festgesetzten Planmengen dürfen sich durch die Differenzierung nicht verringern;